

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2001/2/22 99/07/0209

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 22.02.2001

### Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) 83 Naturschutz Umweltschutz

#### Norm

AWG 1990 §1 Abs3;

AWG 1990 §2 Abs1 Z2;

B-VG Art140;

B-VG Art18 Abs1;

## Rechtssatz

Es bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken, der objektive Abfallbegriff des AWG 1990 verstoße gegen das Determinierungsgebot und das Legalitätsprinzip des Art. 18 Abs. 1 B-VG. Die im § 1 Abs. 3 AWG 1990 genannten öffentlichen Interessen, auf welche im § 2 Abs. 1 Z. 2 AWG 1990 (objektiver Abfallbegriff) verwiesen wird, sind nicht derart unbestimmt umschrieben, dass daraus eine Verfassungswidrigkeit abgeleitet werden könnte.

# **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2001:1999070209.X02

Im RIS seit

29.05.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at